

Datum: 14. Dezember 2021 Zahl: RA 817-2/2021/He.

Seite: 1 von 1

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 14. Dezember 2021 Zl.: RA 817-2/2021/He. mit der die

#### Gebühren für die Gemeindefriedhöfe

im Gemeindegebiet Ferlach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Zl. 817-1/19/He. (Friedhofs- und Urnenstättenordnung der Städtischen Friedhöfe), wird verordnet:

# § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der im Eigentum der Stadtgemeinde Ferlach befindlichen Gemeindefriedhöfe und Grabstätten werden von der Stadtgemeinde Ferlach Gebühren ausgeschrieben.

#### § 2 Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Gemeindefriedhöfe und der Grabstätten sind nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- 2) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe der Stadtgemeinde Ferlach.

### § 3 Höhe der Abgabe

a) Einzelgrab	Euro	156,58
b) Doppelgrab	Euro	313,18
c) Familiengrab	Euro	469,76
d) Urnenhain	Euro	156,58

Innerhalb der Ruhefrist von 10 Jahren wird der Gesamtbetrag für die Grabbenützung einmalig vorgeschrieben und ist zur Gänze im Voraus zu entrichten.

Sämtliche Nebenkosten werden nach den jeweils gültigen Tarifsätzen über die Ferlacher Kommunal GmbH. verrechnet.

# § 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht (§ 26 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971) im Sinne der jeweils geltenden Friedhofs- und Urnenstättenordnung an Grabstätten erwirbt.

#### § 4 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020, Zl. RA 817-2/20/He., mit der die Friedhofsgebühren im Gemeindegebiet Ferlach festgesetzt werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister: BR RgR Ingo Appé